

Verwaltungsgericht Schwerin

Geschäftsverteilungsplan für 2024

- Rechtsprechung -

Stand: 21. Oktober 2024

1. Allgemeines

1.1 Präsident, Vizepräsident, Präsidium

Präsident des Verwaltungsgerichts: PräsVG Dr. Kronisch
ständiger Vertreter: VPräs'inVG Tiemann

1.2 Dem Präsidium gehören ab dem 1. Januar 2024 neben dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts an:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Grotelüschen
Richter am Verwaltungsgericht Preuß
Richter am Verwaltungsgericht Sartor
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Voetlause
Richter am Verwaltungsgericht Witte
Richter am Verwaltungsgericht Zielinski

2. Spruchkörper

Beim Verwaltungsgericht Schwerin sind sieben Kammern eingerichtet.

3. Allgemeine Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

3.1 Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer sind der Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Verwaltungsgericht in Verbindung mit der zu diesem Zeitpunkt gültigen Geschäftsverteilung.

3.2 Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet auf Antrag des Vorsitzenden der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen ist, das Präsidium, in Eilfällen der Präsident des Verwaltungsgerichts.

3.3 Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt der an jeweils nächster Stelle genannte weitere Planrichter der Kammer, bei dessen Verhinderung der dienstälteste mitwirkende Planrichter den Vorsitz.

3.4 Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben die Sachen, in denen bereits ein Termin stattgefunden hat oder bereits eine abschließende Entscheidung ergangen ist, in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt nicht, wenn der am Termin oder an der Entscheidung beteiligte Berichterstatter der Kammer nicht mehr angehört. Stehen in der Sache lediglich noch Folgeentscheidungen an, verbleibt es bei der Regelung des Satzes 1.

3.5 Besteht zwischen zwei eigentlich auf verschiedene Kammern entfallenden Streitsachen ein Sachzusammenhang, der die Verhandlung und Entscheidung in einem Spruchkörper angezeigt erscheinen lässt, ist die Kammer allein zuständig, bei der zeitlich das erste Verfahren anhängig geworden ist. Bei gleichzeitigem Eingang von Eil- und Klageverfahren ist die Zuständigkeit der Kammer begründet, die für das Eilverfahren zuständig ist. Für Asylstreitverfahren wird abweichend von Satz 2 die Zuständigkeit durch das Klageverfahren bestimmt.

3.6 Das Verwaltungsgericht Schwerin verfügt über einen Wochenendeildienst. Dieser ist in der Zeit von Freitagnachmittag 14.00 Uhr bis zum Dienstbeginn am Montagmorgen für unaufschiebbare Eilentscheidungen in allen Verfahren dann zuständig, wenn nicht ein Richter der zuständigen Kammer bei Gericht präsent ist. Die Einteilung erfolgt nach einer auf die einzelnen Kammern bezogenen Eildienstliste, die vom Präsidium jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus beschlossen wird (Anlage 3). Es gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen. Der Eildienst ist durch Ansage auf einem Anrufbeantworter, der bis Samstagmittag 12.00 Uhr frei geschaltet ist, zu erreichen. Der Anrufbeantworter wird vom Eildienst per Fernabfrage jedenfalls am Samstag um 12.00 Uhr abgehört. Auf dem Briefkasten des Verwaltungsgerichts findet sich ein Hinweis auf die telefonische Erreichbarkeit des Eildienstes.

3.7 Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsverfahren erledigt die für das Sachgebiet zuständige Kammer. Für Rechtshilfeersuchen der Finanzgerichte ist die 4. Kammer zuständig. Vernehmender oder vereidigender Richter nach § 180 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die oder der Vorsitzende der für das Sachgebiet zuständigen Kammer.

4. Verteilung der Geschäfte unter den Spruchkörpern

4.1 Die richterlichen Geschäfte werden nach Sachgebieten auf die einzelnen Kammern aufgeteilt, wie unter Nr. 6 dieses Geschäftsverteilungsplanes ausgeführt.

4.2 Für Streitigkeiten aus der Vollziehung von Abschiebungsandrohungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörden ist die Kammer zuständig, der das Sachgebiet 0600 zugewiesen ist. Wird Rechtsschutz gegen die Abschiebung auch unter Berufung auf politische Verfolgung oder Abschiebungsverbote nach § 60 Aufenthaltsgesetz oder unter Berufung auf Umstände begehrt, die sich auf die Lebenssituation im Herkunftsland beziehen, bleibt es jedoch bei der Zuständigkeit der für dieses Herkunftsland in den Sachgebieten 1810, 2000, 2200 und 1910, 2100, 2300 zuständigen Kammer.

4.3 Bei Verwaltungsstreitsachen, die mehrere Gebührenarten betreffen, einschließlich nachfolgender Verfahren (wie Vollstreckungsverfahren), für die unterschiedliche Kammern zuständig sind, ist eine Abtrennung und Abgabe an die (ebenfalls) zuständige Kammer vorzunehmen. Für Streitigkeiten, die das Zählkartensachgebiet 1122 [Verwaltungsgebührenrecht] betreffen, ist die Kammer zuständig, die für das den Verwaltungsgebühren zu Grunde liegende materiell-rechtliche Sachgebiet zuständig ist. Für Streitsachen wegen der Vergütung von Prüfingenieuren für Baustatik ist dies die 2. Kammer.

5. Vertretung in den Kammern, Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Zuständigkeiten nach Ablehnung

5.1 Ist die Vertretung innerhalb einer Kammer nicht möglich, werden deren Richter durch die Richter einer anderen Kammer (Vertretungskammer) vertreten. Vertretungskammern sind

für die 1. die 3. Kammer
für die 2. die 3. Kammer
für die 3. die 2. Kammer

für die 4. die 6. Kammer
für die 5. die 15. Kammer
für die 15. die 5. Kammer
für die 6. die 1. Kammer

Soweit diese Vertretungsregelung erschöpft ist, erfolgt die Vertretung aufsteigend nach der Ordnungszahl der zu vertretenden Kammer durch die nächst vertretungsbereite Kammer mit der Maßgabe, dass sich nach der Kammer mit der höchsten Ordnungszahl die mit der niedrigsten anschließt. Unter den Richtern der Vertretungskammer tritt in aufsteigender Reihenfolge der dort jeweils zuletzt genannte nicht verhinderte Richter als Vertreter ein. Dabei vertreten Richter als Mitglieder einer Kammer, die nicht ihre einzige oder Stammkammer ist, kammerübergreifend nicht.

5.2 Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorbereitung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in derjenigen Kammer vor, der der Richter zugewiesen ist (Stammkammer). Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welche die Stammkammer ist. Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Geschäfte wahrzunehmen hat.

5.3 Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt für die Kammern in der sich aus der Hauptliste - Anlage 1 - ergebenden Reihenfolge, beginnend nach dem letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter. Sie bestimmt sich nach der zeitlichen Folge der Sitzungen. Ehrenamtliche Richter, deren Ladung durch die Geschäftsstelle abgesandt ist, bleiben auch dann für die Sitzung berufen, zu der sie geladen sind, wenn später eine Sitzung auf einen früheren Termin angesetzt wird oder wenn später eine Änderung oder Neufassung der Anlage 1 in Kraft tritt.

Ehrenamtliche Richter, die zu einer Sitzung geladen sind, die später aufgehoben wird, sind erst beim nächsten Durchgang zu berücksichtigen. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert oder ausgeschlossen, wird der nächste in der Liste folgende, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter herangezogen. Ein verhindertes oder ausgeschlossenes Richter wird erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters der Hauptliste die Ladung des dann heranzuziehenden Richters der Hauptliste nicht rechtzeitig, d. h. bis zum dritten Werktag vor der Sitzung, möglich, wird der nächste erreichbare ehrenamtliche Richter aus der Hilfsliste - Anlage 2 - herangezogen.

6. Besetzung und Zuständigkeit der Kammern

Die Benennung der Zuständigkeit der Kammern richtet sich dabei nach der Nummerierung der Sachgebiete in der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand 01.01.2024).

7. Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sind zuständig: PräsvG Dr. Kronisch, RiVG Meisner, VPräs'inVG Tiemann, VRiVG Voetlause, VRi'inVG Wendt, VRi'inVG Wollenteit.

Sie werden in alphabetischer Reihenfolge tätig, soweit nicht ein Verweisungsbeschluss einen bestimmten Güterichter benennt. Im Vertretungs- und Verhinderungsfall ist der nächste Güterichter in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen; der Letzte in der Reihenfolge wird wiederum von dem Ersten vertreten. Ersuchen aus der eigenen Kammer des Güterichters werden dem nächstfolgenden Güterichter zugewiesen. Der vertretene oder verhinderte Richter wird im nächsten Umlauf berücksichtigt.

Die Güterichter führen auch an einen Güterichter des hiesigen Gerichts verwiesene Verfahren anderer Gerichte durch. Im Einvernehmen mit den Beteiligten können Verfahren an Güterichter anderer Gerichte abgegeben werden.

Für die Entscheidung über ein Verfahren, an dem einer der genannten Richter als Güterichter beteiligt war, wird dieser auch nicht im Wege der Stellvertretung herangezogen.

Die bisherigen Zuständigkeiten der Güterichter bleiben bestehen.

1. Kammer

Richter:

Vors. Richter am VG Voetlause (Vorsitzender)

Richter am VG Thielicke (stellv. Vorsitzender)

Richter Dr. Pfengler (ohne eigenes Dezernat), soweit nicht der Landkreis NWM bzw. der Landrat des Landkreises NWM Verfahrensbeteiligter ist

Richter Mitschke (ohne eigenes Dezernat), nur soweit der Landkreis NWM bzw. der Landrat des Landkreises NWM Verfahrensbeteiligter ist

Vertretung:

3. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 0220

[Hochschulrecht einschl. hochschulrechtliche Abgaben]

2. 0222

[Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades]

3. 0230

[Wissenschaft und Kunst], soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist

4. 0240

[Film- und Presserecht], soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist

5. 0260

[Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften]

6. 0530 bis 0534 und 0536

[Personenordnungsrecht]

7. 0600

[Ausländerrecht], soweit nicht die 5. oder die 15. Kammer zuständig sind

8. 1300 bis 1345

[Recht des öffentlichen Dienstes]

9. 1360 bis 1371

[Dienstrecht des Zivilschutzes, Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG, Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes]

10. 1700 bis 1720

[Sonstiges, Justizverwaltungsrecht, Archivrecht]

11. Nicht verteilte Sachen

2. Kammer

Richter:

Präsident des VG Dr. Kronisch (Vorsitzender)

Richter am VG Menge (stellv. Vorsitzender)

Richter am VG Lüdtko

Richter Dr. Pfengler

Herr Dr. Pfengler ist zugleich Richter der 1. Kammer; Stammkammer von Herrn Dr. Pfengler ist die 2. Kammer.

Vertretung:

3. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 0440

[nur betreffend Forstrecht], soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist

2. 0560

[Wohnrecht, ohne Wohngeldrecht], nur hinsichtlich der Verfahren zum Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Mecklenburg-Vorpommern (Zweckentfremdungsgesetz - ZwG M-V)

3. 0900 bis 0940, 0990

[Raumordnung, Landesplanung, Siedlungsrecht, Denkmalschutzrecht, Recht der Außenwerbung], soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist

4. 1000 bis 1023 und 1060

[Umweltrecht; Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz]

3. Kammer

Richter:

Vors. Richterin am VG Wollenteit (Vorsitzende)
Richter am VG Kellner (stellv. Vorsitzender)
Richter am VG Meisner
Richter Mitschke

Herr Mitschke ist zugleich Richter der 1. Kammer, Stammkammer von Herrn Mitschke ist die 3. Kammer.

Vertretung:

2. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 0100 bis 0170

[Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich Friedhofs- und Bestattungsrecht, Staatsaufsicht], soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist

2. 0230 [Wissenschaft und Kunst],
0240 [Film- und Presserecht],
0432 [Weinrecht],
0440 [Jagd-, Forst- und Fischereirecht],

jeweils soweit es Subventionen betrifft

3. 0400, 0410 und 0412 bis 0492

[Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Recht der freien Berufe, Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegegesetze], 0440 nur betreffend Jagd- und Fischereirecht

4. 0411

[Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien], auch bei Förderung öffentlicher Träger], soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist

5. 0500 bis 0526

[Polizeirecht, Waffenrecht, Ordnungsrecht]

6. 0535, 1070 und 1730

[Datenschutzrecht, Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht]

7. 0540 bis 0542

[Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel einschließlich der Beiträge zur Tierseuchenkasse]

8. 0550 – 0556, ohne 0551

[Verkehrsrecht, ohne Recht der Fahrerlaubnisse, Eisenbahnverkehrsrecht]

9. 0570 und 0580

[Lotterierecht, Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)]

10. 0920

[nur Städtebauförderungsrecht, soweit Subventionen betroffen sind.]

11. 0950 bis 0980

[Kataster- und Vermessungsrecht, Enteignungsrecht, Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht, Angelegenheiten nach dem WEG], 0970 nur, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist

12. 1030 bis 1050

[Wasserrecht, Straßen- und Wegerecht - einschließlich der Verfahren nach § 8a Kommunalabgabengesetz M-V -, Gentechnikrecht]

13. 1121

[Benutzungsgebührenrecht], soweit es Schornsteinfegergebühren betrifft

14. 1130

[Beiträge], soweit es Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, für Innungen und zur Kreishandwerkerschaft betrifft

15. 1150

[Ausgleichsabgaben], soweit es die bergrechtliche Förderabgabe betrifft

16. 1170

[Anschluss- und Benutzungszwang], soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist

17. 1350 bis 1353

[Wehrpflichtrecht, Wehrrecht, Recht der Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst, Unterhaltssicherungsrecht]

4. Kammer

Richter:

Vors. Richter am VG Nickels (Vorsitzender)
Richter am VG Becker (stellv. Vorsitzender)
Richter am VG Witte (ohne eigenes Dezernat)

Vertretung:

6. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 0561

[nur Wohnungsbauförderungsrecht] einschließlich der Wohnungsbauförderung für den öffentlichen Dienst

2. 0970

[Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht], nur Erschließungsverträge i.S.d. § 124 BauGB

3. 1100 bis 1160

[Alle weiteren Verfahren aus den Zählkartensachgebieten Abgabenrecht einschließlich der die Beiträge ersetzenden Ablösevereinbarungen gemäß § 7 Abs. 5 KAG M-V, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist]

4. 1170

[Anschluss- und Benutzungszwang], soweit es leitungsungebundene Einrichtungen betrifft

5. 1200 bis 1222

[Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht, Bereinigung von SED-Unrecht]

6. 1560 bis 1564

[Kriegsfolgenrecht, Lastenausgleichsrecht, Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht, Flüchtlings- und Vertriebenenrecht, Requisitions- und Besatzungsschädenrecht]

5. Kammer

Richter:

Vizepräsidentin des VG Tiemann (Vorsitzende)

Richter am VG Sartor (stellv. Vorsitzender)

Richter am VG Zielinski

Richterin am VG Dr. Mertens

Vertretung:

15. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 0600

[Ausländerrecht], soweit es die Vorlage eines Ausweisdokuments oder eine Vorsprache bei

einer Auslandsvertretung betrifft, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist

2. 1810, 2000, 2200 und 1910, 2100, 2300

[Asylrecht], einschließlich der Verfahren, die die sog. Drittstaatenbescheide betreffen, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist.

Wird das Verfahren im Falle des § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG n.F. fortgeführt, ist die Kammer zuständig, die für das Herkunftsland zuständig ist.

15. Kammer

Richter:

Vorsitzender Richter am VG Grotelüschen (Vorsitzender)
Richter am VG Preuß (stellv. Vorsitzender)
Richter am VG Schmitz
Richter am VG Deba

Vertretung:

5. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 0600

[Ausländerrecht], soweit es die Vorlage eines Ausweisdokuments oder eine Vorsprache bei einer Auslandsvertretung betrifft, soweit der Ausländer aus Äthiopien, Eritrea, der Russischen Föderation, Somalia oder der Türkei stammt

2. 1810 und 1910, 2200 und 2300

[Asylrecht]

- soweit die Bewerber aus Äthiopien, Eritrea, der Russischen Föderation, Somalia oder der Türkei stammen, mit Ausnahme der Verfahren, die die sog. Drittstaatenbescheide betreffen,

- soweit die Verfahren eine Arbeitserlaubnis für Asylbewerber zum Gegenstand haben,

- soweit die Verfahren eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 AsylG zum Gegenstand haben

3. 1820 und 1920

[Verteilung und Unterbringung von Asylbewerbern]

6. Kammer

Richter:

Vorsitzende Richterin am VG Wendt (Vorsitzende)
Richter am VG Witte (stellv. Vorsitzender)
Richterin Vosschulte

Herr Witte ist zugleich Richter der 4. Kammer; Stammkammer von Herrn Witte ist die 6. Kammer.

Vertretung:

1. Kammer

Zuständigkeit:

Verwaltungsstreitsachen aus den Zählkartensachgebieten

1. 0142

[Kommunalaufsichtsrecht], soweit es schulorganisationsrechtliche Maßnahmen, Eingänge ab 01.01.2008, betrifft

2. 0200 bis 0280

[Bildungsrecht und Sport, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Kammer oder der 3. Kammer gegeben ist; Prüfungsrecht (0221) einschließlich der nichtuniversitären Prüfungen im Gesundheitsrecht, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist; Hochschulzugangsrecht (0223), soweit nicht 0310 betroffen ist; einschließlich Rundfunkgebühren bzw. -beiträge und Rundfunkabgabe]

3. 0300 bis 0320

[Numerus-clausus-Verfahren]

4. 0411

[nur Subventionen], soweit es um Verwaltungshandeln des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gleichstellung geht, sowie im Bereich der Förderung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (insbesondere Qualifikation und Existenzgründung), soweit es um Verwaltungshandeln des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus geht - beiden genannten Ministerien stehen deren zu den obersten Landesbehörden zählende Funktionsvorgänger gleich -; nur die bis zum 31.12.2015 eingegangenen Verfahren.

5. 0551

[Fahrerlaubnisrecht]

6. 0560

[Wohnrecht], soweit nicht die Zuständigkeit der 2. Kammer gegeben ist

7. 0561

[nur Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung], soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist

8. 0562

[Wohnungsaufsichtsrecht]

9. 1430

[Berufsgerichtliche Verfahren]

10. 1500 bis 1550, 1600

[Sozialrecht einschließlich öffentlicher Leistungen an Sozialträger sowie der Schwerbehindertenabgabe, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Jugendschutzrecht, Kindergarten- und Heimrecht]

8. Der Geschäftsverteilungsplan für 2024 in der vorstehenden Fassung gilt ab dem 21. Oktober 2024.

Schwerin, den 21. Oktober 2024

Dr. Kronisch

Grotelüsch

Preuß

Sartor

Herr Voetlause und Herr Witte
können urlaubsbedingt
nicht mitwirken.
Kronisch

Zielinski